

99042003031000, 99042003031000

Fischerprüfung Abnahme

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121339855/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042003031000, 99042003031000
Leistungsbezeichnung I	Fischerprüfung Abnahme
Leistungsbezeichnung II	Fischerprüfung machen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereischeinprüfung, Angelprüfung, Fischereischeinprüfung, Fischereischein, Angelschein, Fischerei, Fischerprüfung, Fischerschein Prüfung, Sportfischerei, Angelzeugnis, Prüfungszeugnis, Fischereischeinprüfungszeugnis, Angeln, Angelscheinprüfung, Fischereiprüfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Abnahme (031)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200),

Modul	Sachverhalt
	Fischen und Jagen (1110200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes%20_detail?sg=0&menu=1&bes_id=38+52&anw_nr=2&aufgehoben=N&det+_id=376643</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes%20_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=+793&bes_id=4679&menu=1&sg=0+&aufgehoben=N&keyword=fischerp+r%EF%BF%BDFungsordnung#det0</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes%20_detail?sg=0&menu=1&bes_id=38+52&anw_nr=2&aufgehoben=N&det+_id=376643</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes%20_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=+793&bes_id=4679&menu=1&sg=0+&aufgehoben=N&keyword=fischerp+r%EF%BF%BDFungsordnung#det0</p>
Teaser	Wer in Nordrhein-Westfalen angeln möchte, braucht einen Fischereischein. Um diesen zu erhalten müssen Sie zuvor die Fischerprüfung bestehen.
Volltext	<p>Ein Fischereischein kann in Nordrhein-Westfalen erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgestellt werden. Für die Ausstellung ist in aller Regel eine bestandene Fischerprüfung erforderlich, die bereits ab einem Alter von 13 Jahren abgelegt werden kann.</p> <p>In dieser Prüfung sind ausreichende Kenntnisse über Fischarten, die Hege der Fischbestände und Pflege der Fischgewässer, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die fischereirechtlichen, tierschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.</p> <p>Die Fischerprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Bei Nichtbestehen eines Teils der Fischerprüfung kann dieser Teil bei einem späteren</p>

Modul

Sachverhalt

Termin nachgeholt werden.

In Nordrhein-Westfalen besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Vorbereitungskurs, eine Teilnahme wird aber empfohlen. Informationen hierzu erhalten

Sie von den Fischereiverbänden, der unteren Fischereibehörde oder den örtlichen Angelvereinen. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich die notwendigen Kenntnisse selbst anzueignen. Entsprechende Schulungsunterlagen hierzu werden unter anderem von den Fischereiverbänden angeboten. Alternativ hierzu gibt es entsprechende Onlinekurse. Bitte beachten Sie, dass sich die Inhalte der Fischerprüfung zwischen den Bundesländern unterscheiden und Sie das Zusammenbauen von Ruten und Montagen auch praktisch beherrschen müssen.

Bitte beachten Sie auch, dass die Fischerprüfung von den unteren Fischereibehörden in der Regel nur an ein bis zwei Terminen im Jahr angeboten wird.

Den Nachweis einer Fischerprüfung muss nicht vorlegen:

1. wer einen Jugend- oder Sonderfischereischein beantragt,
2. wer nicht oder weniger als ein Jahr in Deutschland gemeldet ist und die für die Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse nachweist,
3. wer auf dem Gebiet der Fischerei wissenschaftlich oder beruflich ausgebildet ist oder beruflich ausgebildet wird,
4. wem im Zeitraum vom 1. Januar 1970 bis 31.12.1972 ein Fischereischein erteilt worden ist,
5. wer vor dem 1. Januar 1973 eine von einem Fischereiverband durchgeführte Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat,

Modul	Sachverhalt
	<p>6. wer in der ehemaligen DDR, die vom dortigen Anglerverband anerkannte Qualifikation zum Fang von Raubfischen erworben hat,</p> <p>7. wer Inhaberin oder Inhaber eines Diplomatenausweises des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ist</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	<p>Gebühr: 15€ - 25€</p> <p>Die Prüfungsgebühr beträgt 25,00 Euro für Erwachsene und 15,00 Euro für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; Rechtsgrundlage ist die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.</p> <p>- Ablegen der Fischerprüfung: EUR 50 - Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Wechsel des Prüfungsorts: EUR 15 - Wiederholung eines nichtbestanden Teils der Fischerprüfung: EUR 30 - Ersatzausstellung oder Zweitschrift Fischerprüfungszeugnis: EUR 35 - Im Härtefall kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden, es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	<p>2 - 4 Woche(n)</p> <p>Das Ablegen der Fischereischeinprüfung dauert ca. eine Stunde.</p> <p>Keine Informationen vorhanden</p>
Frist	<p>Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.</p>
weiterführende Informationen	<p>Ggf. bei den unteren Fischereibehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten vorhanden</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Bei Nichtbestehen der Prüfung erhalten Sie einen Bescheid, indem Sie auch über die Rechtsmittel belehrt werden.</p>
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Fishing exam acceptance, Fischerprüfung Abnahme